

„Kardinal Meisner hat eine Meldepflicht“

Kirchenrechtler Lüdecke zu Bischof Tebartz-van Elst

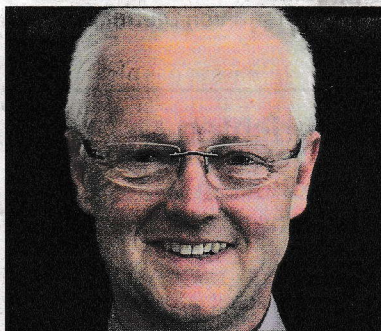
Über den Fall Tebartz-van Elst sprach mit Professor Norbert Lüdecke Bernd Eyer mann.

Muss ein Bischof dem Papst seinen Rücktritt anbieten, wenn er einen Strafbefehl erhält?

Norbert Lüdecke: Das ist sicher ein Makel, aber kein kirchenrechtlicher Straftatbestand. Der Papst ist der einzige, der einen Bischof absetzen kann.

Wie schätzen Sie die Lage im Bistum Limburg ein?

Lüdecke: Es sind viele Zweifel laut geworden an der Fruchtbarkeit der pastoralen Leitung, die dort stattfindet. Verabredet ist, dass die Bischofskonferenz eine Kommission bildet, der Tebartz-van Elst alle Informationen zum Bauprojekt vorlegt und die einen Bericht anfertigt. Der Papst wird sich daraufhin ein Bild machen. In Rom laufen aber nicht alle aufgescheucht herum, weil sich ein Bischof in einem kleinen deutschen Bistum unbeliebt gemacht und sich bei einem Bau stark verkalkuliert hat.



Norbert Lüdecke ist Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn.

FOTO: GA

Sie sehen auch eine Rolle für Joachim Kardinal Meisner.

Lüdecke: Limburg gehört zur Kirchenprovinz Köln. Deshalb ist Kardinal Meisner verpflichtet, darüber zu wachen, dass der Bischof von Limburg dem Glauben und dem Recht entsprechend seine Diözese leitet. Er hat keine Eingriffsrechte, aber eine Meldepflicht an den Apostolischen Stuhl. Bisher hat der Kardinal nach außen aber keine Kritik erkennen lassen.